CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/18

Allgemeine Verteilung

15. November 2021

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)

Punkt 6 der vorläufigen Tagesordnung

**Berichte informeller Arbeitsgruppen**

Bericht über die sechste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top in Binnenschiffen“

**Eingereicht von den Niederlanden[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Die informelle Arbeitsgruppe diskutierte über das Loading-on-Top gleicher Ladung. Die Arbeitsgruppe begrüßte die Idee einer Positivliste und bat den ADN-Sicherheitsausschuss um entsprechende Vorgaben für diese Liste. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Der Sicherheitsausschuss wird in den Absätzen 12 und 13 gebeten, die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und eine entsprechende Entscheidung zu treffen. |
| **Verbundene Dokumente:** | Informelles Dokument INF.15 der dreißigsten Sitzung  Informelles Dokument INF.6 der einunddreißigsten Sitzung als Addendum zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/44  Informelles Dokument INF.9 der zweiunddreißigsten Sitzung  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/39  Informelles Dokument INF.17 der dreiunddreißigsten Sitzung  Informelles Dokument INF.5 der fünfunddreißigsten Sitzung  Informelles Dokument INF.5 der sechsunddreißigsten Sitzung  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/76  Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2021/29 |

**Einleitung**

1. Am 13. und 14. Oktober 2021 fand die sechste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Loading-on-Top“ im Online-Format statt. An der Sitzung nahmen Delegierte aus Deutschland und den Niederlanden, der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“, Vertreter der European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA), der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU), der Europäischen Schifferorganisation (ESO), des Verbandes europäischer Tanklager (FETSA) und FuelsEurope teil. Herr Henk Langenberg als Vertreter der Niederlande führte den Vorsitz der Sitzung.

2. Wie vom ADN-Sicherheitsausschuss erbeten, erkannte die Gruppe drei Arten von Loading-on-Top an:

a) Loading-on-Top gleicher Ladung mit gefährlichen Gütern; d. h. gefährliche Güter werden auf gefährliche Güter mit gleicher UN-Nummer und gleicher Eintragung in Tabelle C geladen;

b) Laden nicht gefährlicher Güter auf gefährliche Güter; z. B. Laden von Biokomponenten auf Dieselkraftstoff (UN-Nr. 1202) oder umgekehrt;

c) Laden gefährlicher Güter auf andere gefährliche Güter; z. B. Laden von Ethanol (UN-Nr. 1170) auf Dieselkraftstoff (UN-Nr. 1202) oder umgekehrt.

**I. Loading-on-Top gleicher Ladung**

3. Bezüglich des Loading-on-Top gleicher Ladung begrüßten die Mitglieder der Arbeitsgruppe die Schlussfolgerungen des ADN-Sicherheitsausschusses, wonach das Loading-on-Top des gleichen Gefahrguts in einen Ladetank nach dem geltenden ADN zulässig ist. Der Vorsitzende schlug vor, diesen Vorgang als „Zusammenladung“ zu bezeichnen, um klarzustellen, dass es sich um die Verladung des gleichen Gefahrguts in zwei oder mehr Partien in einen Ladetank handelt. Das Loading-on-Top des gleichen Gefahrguts könnte unter der Verantwortung des Absenders sicher durchgeführt werden. Einige Teilnehmer waren der Meinung, dass es einen einzigen Absender für alle Partien geben sollte, um die gesamte Beförderung ordnungsgemäß abzuwickeln. Auch die zukünftige Verbesserung der Sicherheit durch die Entwicklung einer so genannten „Positivliste“ wurde, wie vom ADN-Sicherheitsausschuss gefordert, von der Arbeitsgruppe diskutiert.

4. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ bestätigte, dass diese Arbeitsgruppe die Arbeit zur Erstellung einer ersten kurzen Liste von zusammenladbaren Stoffen aufnehmen wird. Er forderte die Industrie auf, der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ mitzuteilen, welche Stoffe als erste für die Aufnahme in diese „Positivliste“ in Betracht gezogen werden sollten. Die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ wird sich auch mit der Festlegung einer Begriffsbestimmung für „gleiche Ladung“ befassen. Bisher haben die Vertreter der Industrie darauf hingewiesen, dass sie zwei (oder mehr) Partien nur dann als „gleiche Ladung“ ansehen, wenn sie in denselben Eintrag der Tabelle C eingestuft werden können, derselben Verpackungsgruppe unterliegen und die exakt gleichen Gefahren aufweisen.

5. Die Arbeitsgruppe diskutierte auch darüber, wie die Positivliste erlassen werden soll. Eine der diskutierten Optionen war, die Positivliste im Rahmen des ADN festzulegen. Eine andere Möglichkeit war, die Positivliste als Empfehlung zu formulieren. Die Festlegung der Liste im Rahmen des ADN würde es dem Sicherheitsausschuss ermöglichen, die Liste zu kontrollieren, mögliche Missverständnisse über die Rechtsgrundlage der Liste in Zukunft zu vermeiden und ein klares Verfahren zu entwickeln, um die Aufnahme neuer Stoffe in die Liste zu beantragen. Die Arbeitsgruppe empfahl daher, die Positivliste innerhalb des ADN festzulegen.

6. Es wurden erste Diskussionen darüber geführt, wo innerhalb des ADN die Positivliste eingefügt werden könnte. Als mögliche Optionen wurden sowohl Tabelle C (als neue Bemerkung in Spalte (20)) als auch ein Zusatz zur Schiffsstoffliste gemäß Absatz 1.16.1.2.5 genannt. Die meisten Teilnehmer sprachen sich für die Aufnahme der Positivliste in Tabelle C aus, die Arbeitsgruppe wollte jedoch vor der Diskussion von Änderungsvorschlägen den ADN-Sicherheitsausschuss konsultieren.

7. Die Arbeitsgruppe vertrat schließlich die Auffassung, dass ein Verfahren zur Beantragung der Aufnahme neuer Stoffe in die Liste entwickelt werden sollte. Nach Ansicht der Mitglieder der informellen Arbeitsgruppe könnte ein solches Verfahren in etwa dem Verfahren für Ausnahmegenehmigungen nach Abschnitt 1.5.2 ADN entsprechen. Allerdings war die Gruppe der Meinung, dass vor der Entwicklung eines solch detaillierten Verfahrens Erfahrungen mit der Bewertung von Stoffen für die Positivliste erforderlich sein könnten.

**II. Loading-on-Top eines unterschiedlichen Stoffes**

8. Was das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe anbelangt, so prüfte die informelle Arbeitsgruppe andere Rechtsinstrumente. Zum jetzigen Zeitpunkt konnte die Arbeitsgruppe keine Rechtsinstrumente finden, auf die verwiesen werden könnte, um das Loading-on-Top-Vorgänge zu erleichtern.

9. Zu dem Vorschlag des ADN-Sicherheitsausschusses, zu untersuchen, ob die Positivliste erweitert werden könnte, um auch das Loading-on-Top unterschiedlicher Stoffe vorzusehen, konnte die informelle Arbeitsgruppe keinen Konsens erzielen. Während einige Teilnehmer der Meinung waren, dass dies eine Möglichkeit sein könnte, um das Loading-on-Top von nur ganz bestimmten unterschiedlichen Gefahrgütern zuzulassen, verwiesen andere Teilnehmer auf frühere Entscheidungen des ADN-Sicherheitsausschusses. So sei das Loading-on-Top/Zusammenladen unterschiedlicher Gefahrgüter bereits vom ADN-Sicherheitsausschuss abgelehnt worden und falle somit nicht in den Aufgabenbereich der informellen Arbeitsgruppe.

10. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass das Loading-on-Top unterschiedlicher gefährlicher und ungefährlicher Güter in den Ladetanks von Binnenschiffen nicht durch andere detaillierte Rechtsinstrumente erleichtert werden kann. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Beförderer oder der Schiffsführer für alle Vorgänge an Bord des Schiffes eine Risikobewertung auf der Grundlage der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer vornehmen muss.

11. Die Arbeitsgruppe befasste sich auch mit der vom Vertreter Belgiens geforderten Additivierung von Ladegut. Einige Teilnehmer waren der Meinung, dass die Additivierung von Ladegut nicht in den Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe falle, verwiesen jedoch auf ADN-Vorschriften, die diese Art von Vorgängen regeln. Der Vertreter von FuelsEurope bot an, diese Vorschriften ausfindig zu machen und der Arbeitsgruppe zukommen zu lassen.

**III. Zu ergreifende Maßnahme**

12. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und Vorgaben zu machen, wie mit den verschiedenen in den Absätzen 5, 6 und 7 genannten Optionen zu verfahren ist.

13. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird auch um Prüfung der Diskussion über das Loading-on-Top unterschiedlicher gefährlicher und ungefährlicher Güter gebeten, die in den Absätzen 8 bis 11 wiedergegeben ist.

\*\*\*

1. Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/18 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20), Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)